



BERGRENNEN ST- URSANNE - LES RANGIERS SCHWEIZERISCHE BERGRENNEN 17/18 AUGUST 2024

ZUSATZ ZUM HAUPTPARTIKELREGLEMENT

Übersetzt mit www.DeepL.com/Translator (kostenlose Version)

Alle Texte und Artikel, die in diesem Zusatz nicht enthalten sind, entsprechen dem Hauptpartikularreglement, auf das verwiesen wird.

Der endgültige Text dieses Nachtrags zu den ursprünglichen Besonderen Regelungen ist die französische Fassung, auf die im Falle von Auslegungsstreitigkeiten verwiesen wird.

ART. 01 - Organisation

Visa CSN = 24-026/I+

Die Veranstaltung ist im nationalen Kalender des SSB als Nationales Rennen mit erlaubter ausländischer Beteiligung eingetragen. (NPEA).

ART. 1.3 - Allgemeine Bestimmungen

Die Veranstaltung zählt für folgende Meisterschaften:

- Schweizer Bergmeisterschaft
- Schweizer Bergcup
- Diverse interne Meisterschaften
- Diverse Trophäen

ART. 2 .3 - Offizielle, Jury

Sekretärin der Jury

Sandrine Thiévent (CHE)

Jury

Hubert Wenger (CHE)

Patrick Borruat (CHE)

Stéphanie Potonnier (FRA)

ART. 6 - ZULASSENDE FAHRZEUGE

6.1 Zur Teilnahme zugelassen sind alle Fahrzeuge (* zum Zeitpunkt des Nennungsschlusses homologiert), die den Vorschriften des Anhangs J des CSI und den Bestimmungen der CSN sowie gegebenenfalls den spezifischen Bestimmungen der entsprechenden nationalen Formel oder des Markenpokals entsprechen :

Gruppe SuperS

Superserienfahrzeuge (Nur Schweizer Fahrer)

Gruppe IS

Spezialfahrzeuge "InterSwiss "

Gruppe N/ISN.

Produktionsfahrzeuge

Gruppe A/ISA.

Tourenwagen

Gruppe R

Tourenwagen Rallye

Gruppe B*

Grand-Tourisme-Fahrzeuge

Gruppe GT/RGT

Grand-Tourisme-Fahrzeuge

Gruppe C

Sportwagen

Gruppe D/E

Einsitzer-Rennwagen und Fahrzeuge der freien Formel.

6.2 Die Fahrzeuge werden in Hubraumklassen/divisionen gemäss Artikel 251.1.2 des Anhangs J bzw. Artikel 1 Kapitel VIII-A ASA eingeteilt. Allfällige Markenpokale sowie Fahrzeuge mit Dieselmotoren werden speziell klassiert. Für die Gruppe E2 steht es dem Veranstalter frei, zusätzliche Klassen vorzusehen. Renn- und Sportwagen der freien Formel (Gruppen E2-SS und E2-SC) mit mehr als 3000 cm³ sind nicht zugelassen.

Ebenfalls zugelassen sind historische Fahrzeuge, die den Bestimmungen des Anhangs K der FIA.

6.3 Wenn die Anzahl der Fahrzeuge in einer Klasse/Division weniger als 5 beträgt, können diese mit der/den nächsthöheren Klasse(n)/Division(en) zusammengelegt werden, bis die Mindestanzahl von 5 Fahrzeugen erreicht ist.

ART. 7 - AUSTRÜSTUNG DER FAHRZEUGE

7.3 Abgesehen von den besonderen Bestimmungen des Anhangs J darf nur handelsüblicher Kraftstoff verwendet werden. Max. Bleimenge: 0,15 g/l (bleifrei = 0,013 g/l).

7.4 Für alle Fahrzeuge gelten die Lärmschutzbestimmungen des CNS in vollem Umfang (Messung bei 4500/min, 50 cm/45° vom Auspuffrohr, auf gleicher Höhe, aber mindestens 50 cm vom Boden entfernt) :

Max. 98 +2 dB(A) :

Gruppen SuperS, IS, ISN, ISA, N, S2000, A, B, R, SP, B, GT, CN, Markenpokale, Einmarkenfahrzeuge Gruppe C und Einmarkenformeln Gruppe E

Max. 104 +0 dB(A) :

Formel-3-Fahrzeuge (Messung bei 4000/min)

Max. 108 +2 dB(A) :

Gruppen C, D, E (mit Ausnahme der oben genannten Ausnahmen) und historische Fahrzeuge.

7.5 In den Gruppen E1 und E2 ist das Mindestgewicht des Fahrzeugs mit Fahrer und kompletter Ausrüstung wie folgt :

Mindestgewicht gemäß der entsprechenden Tabelle in Artikel 277 Anhang J +80 kg. Zusätzlich muss das in der entsprechenden Tabelle in Artikel 277 Anhang J festgelegte Mindestgewicht eingehalten werden.

7.6 Jede Datenübertragung mittels Telemetrie ist verboten.

7.7 Silberne oder rauchfarbene Folien gemäss Art. 253.11 Anhang J sind für alle Gruppen ausschliesslich an den hinteren Seitenfenstern und der Heckscheibe erlaubt.

7.8 Die Installation von Kameras und/oder Bildaufnahmegeräten muss dem Kapitel VII-B - Anwendung der Sicherheitsmassnahmen in der Schweiz - entsprechen und muss von den Technischen Kommissaren bei der technischen Kontrolle genehmigt werden.

ART. 8 - SICHERHEITSAUSRÜSTUNG DER FAHRER

8.1 Das Tragen von Sicherheitsgurten und eines Helms, der einem der anerkannten Standards entspricht (siehe Tabelle Kapitel VII-B ASA), sowie eines Kopfschutzes (z.B. HANS-System) gemäß den Bestimmungen von Artikel 3, Kapitel III des FIA-Annex L ist während der Trainings- und Rennläufe obligatorisch.

8.2 Die Fahrer müssen zwingend mit einem feuerfesten Anzug gemäß FIA-Norm 8856-2000 oder 8856-2018 (inkl. Unterwäsche, Haube, Handschuhe, etc.) ausgestattet sein.

ART. 9 - ZULÄSSIGE BEWERBER UND FAHRER

9.1 Ausländische Wettbewerber und Fahrer mit einer nationalen oder höheren Lizenz sind ohne besondere Genehmigung zugelassen.

9.3 Einschreibungen : Die Genehmigung der ASN ist nicht erforderlich (siehe Art. 9.1).

9.4 Administrative Kontrolle: Die Genehmigung der ASN ist nicht erforderlich (siehe Art. 9.1).

ART. 26 - WERTUNG

26.3 Es werden folgende Wertungen erstellt :

- Absolute Gesamtwertung für alle Gruppen gemäß Art. 6.2
- Gesamtwertung jeder der Gruppen gemäß Art. 6.2
- Wertung nach Hubraumklassen gemäß Art. 6.2

ART. 29 - PREISE UND PUPPE

29.1 Folgende Preise, Pokale und Trophäen werden vergeben :

GESAMTWERTUNG (für alle Gruppen) :

1. CHF 300.-
2. CHF 200.-
3. CHF 100.-

Gruppenwertung (für jede Gruppe) :

Gruppen IS/ISN/ISA/SS

Gruppe B

an 1. CHF 300.-

an 1. CHF 300.-

an 2. CHF 200.-

an 2. CHF 200.-

an 3. CHF 100.-

an 3. CHF 100.-

Gruppe E1

**E2 Historische
Fahrzeuge**

an 1. CHF 350.-

an 1. CHF 300.-

an 2. CHF 250.-

an 2. CHF 200.-

an 3. CHF 150.-

an 3. CHF 100.-

Es gibt keine Gruppenpreise für Gruppen mit nicht mindestens 5 Startern.

Klassenwertung (für jede Klasse): an 1. CHF 100.-

Es gibt keine Klassenpreise für Klassen mit nicht mindestens 5 Startern.

Das Drittel der Teilnehmer erhält einen Geld- oder Sachpreis.

Moutier, Juni 2024

Der Präsident der NSK : Andreas Michel
Der Renndirektor : Roland Piquerez